

- a. **„Meldung“** - eine Mitteilung einer natürlichen Person, die Informationen über eine mögliche rechtswidrige Handlung enthält, die bei einer Person, für die der Hinweisgeber, wenn auch indirekt, eine Arbeit oder eine andere ähnliche Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, oder bei einer Person, mit der der Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Ausübung einer Arbeit oder einer anderen ähnlichen Tätigkeit in Kontakt war oder ist, und welche die Merkmale einer Straftat oder eines Vergehens aufweist, für die das Gesetz eine Geldstrafe von mindestens 100.000 CZK vorsieht, die gegen das Hinweisgeberschutzgesetz oder gegen eine andere Rechtsvorschrift oder eine Vorschrift der Europäischen Union auf den folgenden Gebieten verstößt:
- i. Finanzdienstleistungen, Due-Diligence-Prüfungen und andere Wirtschaftsprüfungsleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte
 - ii. Körperschaftssteuer,
 - iii. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - iv. Verbraucherschutz,
 - v. Einhaltung der Produkthanforderungen, einschließlich der Produktsicherheit,
 - vi. Transport-, Verfrachtungs- und Straßenverkehrssicherheit,
 - vii. Umweltschutz,
 - viii. Lebens- und Futtermittelsicherheit und Schutz der Tiere und ihrer Gesundheit,
 - ix. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,
 - x. Wettbewerb, öffentliche Versteigerungen und Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
 - xi. Schutz der internen Ordnung und Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit,
 - xii. Schutz der personenbezogenen Daten, der Privatsphäre und der Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze und Informationssysteme,
 - xiii. Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, oder
 - xiv. Funktionieren des Binnenmarktes, einschließlich des Schutzes des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfe nach dem Recht der Europäischen Union,
- b. **„Arbeit oder andere ähnliche Tätigkeit“** - abhängige Arbeit im Rahmen eines grundlegenden Arbeitsrechtsverhältnisses, Dienstleistung, selbständige Tätigkeit, Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer juristischen Person, Ausübung der Funktionen eines Mitglieds des Organs einer juristischen Person, Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit einer juristischen Person, in ihrem Interesse, in ihrem Namen oder auf ihr Konto, Verwaltung eines Treuhandfonds, Freiwilligentätigkeit, Berufspraxis, Praktikum oder Ausübung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag, der die Erbringung von Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen oder anderen ähnlichen Leistungen zum Gegenstand hat. Arbeit oder eine ähnliche Tätigkeit umfasst die Bewerbung um eine Stelle oder eine ähnliche Tätigkeit;
- c. **„zuständige Person“** – die vom Arbeitgeber in Artikel I, Absatz 1.4. dieser internen Vorschrift benannte Person;
- d. **„Hinweisgeber“** – eine natürliche Person, die eine mögliche rechtswidrige Handlung gemeldet hat;
- e. eine **„gemeinsam geschützte Person“** – eine Person, die zusammen mit dem Hinweisgeber keinen Repressalien ausgesetzt werden darf und die:
- i. eine Person ist, die bei der Ermittlung der in der Meldung enthaltenen Informationen, der Einreichung der Meldung oder der Beurteilung ihrer Begründung Hilfe geleistet hat,

- ii. eine Person ist, die dem Hinweisgeber nahe steht,
 - iii. eine Person ist, die ein Angestellter oder ein Kollege des Hinweisgebers ist,
 - iv. eine vom Hinweisgeber kontrollierte Person ist,
 - v. eine juristische Person ist, an der der Hinweisgeber beteiligt ist, eine Person ist, die sie kontrolliert, eine Person ist, die von ihr kontrolliert wird, oder eine Person ist, die von derselben kontrollierenden Person wie die juristische Person kontrolliert wird,
 - vi. eine juristische Person ist, bei der der Hinweisgeber Mitglied eines gewählten Organs ist, eine kontrollierende Person, eine kontrollierte Person oder eine Person ist, die von derselben kontrollierenden Person kontrolliert wird,
 - vii. eine Person ist, für die der Hinweisgeber eine Arbeit oder eine andere ähnliche Tätigkeit ausübt, oder
 - viii. ein Treuhandfonds ist, bei dem der Hinweisgeber oder eine juristische Person im Sinne der Ziffern (v) oder (vi) Gründer oder Begünstigter ist oder in Bezug auf den der Hinweisgeber oder eine juristische Person im Sinne der Ziffern (v) oder (vi) eine Person ist, die das Vermögen des Treuhandfonds durch Vertrag oder durch letztwillige Verfügung wesentlich erhöht;
- f. **„Repressalien“** – eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Arbeit oder einer ähnlichen Tätigkeit des Hinweisgebers, die durch die Meldung ausgelöst wird und dem Hinweisgeber oder einer gemeinsam geschützten Person Schaden zufügen kann; wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, gilt als eine Repressalie insbesondere
- i. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Nichtverlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses,
 - ii. die Freistellung vom Dienst, Außerdienststellung oder das Ausscheiden aus dem Dienst,
 - iii. die Beendigung eines Rechtsverhältnisses, das auf einem Vertrag für die Ausführung von Arbeit oder einer Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit beruht,
 - iv. die Entfernung aus dem Amt eines leitenden Angestellten oder eines Vorgesetzten,
 - v. die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder Disziplinarstrafe,
 - vi. eine Kürzung des Gehalts, des Lohns oder der Vergütung oder die Nichtgewährung einer persönlichen Zulage,
 - vii. die Versetzung oder die Übertragung auf einen anderen Arbeitsplatz oder eine andere Stelle,
 - viii. eine Dienst- oder Arbeitsbewertung,
 - ix. die Nichtermöglichung einer beruflichen Entwicklung,
 - x. eine Änderung der Arbeits- oder Dienstzeiten,
 - xi. das Anfordern eines ärztlichen Gutachtens oder einer arbeitsmedizinischen Untersuchung,
 - xii. die Kündigung oder der Rücktritt vom Vertrag, oder
 - xiii. der Eingriff in das Recht auf Schutz der Persönlichkeit;
- g. **„Ministerium“** - Justizministerium, Ident.Nr.: 000 25 429, mit Sitz in Vyšehradská 427/16, 120 00 Prag 2.

III.

Meldung und Verfahren für die Einreichung der Meldung

III.1. Verfahren für die Einreichung und den Empfang von Meldungen

- 3.1. Der Hinweisgeber hat das Recht, dem Ministerium und/oder der zuständigen Person mündlich oder schriftlich über das vom Arbeitgeber eingerichtete interne Meldesystem eine Meldung einzureichen. Auf Antrag des Hinweisgebers ist die zuständige Person verpflichtet, die Meldung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Antrag des Hinweisgebers, persönlich entgegenzunehmen.
- 3.2. Ein Hinweisgeber, der eine Meldung schriftlich einreicht, kann dies tun:
- durch Übersendung über den Postdienstleister an die Adresse, die für die Zustellung zu Händen der zuständigen Person vorgesehen ist,
 - durch elektronische Kommunikation (E-Mail), oder
 - durch Einwurf in einen vom Arbeitgeber eingerichteten Briefkasten.
- 3.3. Der Hinweisgeber kann die Informationen, die den Inhalt der Meldung bilden, offenlegen, wenn:
- er eine Meldung über das interne Meldesystem und an das Ministerium oder direkt an das Ministerium gerichtet hat und innerhalb der festgelegten Fristen keine angemessene Maßnahme ergriffen wurde, insbesondere wenn die zuständige Person die Begründung der Meldung nicht geprüft hat, der Verpflichtete keine anderen angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um den rechtswidrigen Zustand zu verhindern oder zu beheben, oder ein Mitarbeiter des Ministeriums die Meldung nicht geprüft hat,
 - er einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die in der Meldung genannte rechtswidrige Handlung zu einer unmittelbaren oder offensichtlichen Bedrohung der internen Ordnung oder Sicherheit, des Lebens oder der Gesundheit, der Umwelt oder anderer öffentlicher Interessen oder zu einem nicht wieder gutzumachenden Schaden führen kann, oder
 - er einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass im Falle der Einreichung der Meldung bei dem Ministerium in Anbetracht der Umstände des Falles ein erhöhtes Risiko besteht, dass er oder eine gemeinsam geschützte Person Repressalien ausgesetzt wird oder dass die Autorität des Ministeriums gefährdet ist.
- 3.4. Die zuständige Person unterrichtet den Hinweisgeber schriftlich über den Eingang einer Meldung gemäß dieser internen Vorschrift innerhalb von 7 Tagen nach deren Eingang, es sei denn:
- der Hinweisgeber fordert die zuständige Person ausdrücklich auf, ihn nicht über den Erhalt einer Meldung zu informieren, oder
 - es ist offensichtlich, dass die Benachrichtigung über den Eingang der Meldung die Identität des Hinweisgebers preisgeben würde.
- 3.5. Der Hinweisgeber ist berechtigt, die Meldung anonym einzureichen.

III.2. Bewertung der Begründung der eingereichten Meldung

- 3.6. Die zuständige Person bewertet die Begründung der Meldung und teilt dem Hinweisgeber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Meldung die Ergebnisse der Bewertung schriftlich mit. In sachlich oder rechtlich komplizierten Fällen kann diese Frist um bis zu 30 Tage verlängert werden, jedoch höchstens zweimal. Die zuständige Person ist verpflichtet, den Hinweisgeber vor Ablauf der Frist schriftlich über die Verlängerung der Frist und die Gründe dafür zu informieren, es sei denn:
- der Hinweisgeber fordert die zuständige Person ausdrücklich auf, ihn nicht über den Erhalt der Meldung zu informieren, oder

- es ist offensichtlich, dass die Benachrichtigung über den Eingang der Meldung die Identität des Hinweisgebers preisgeben würde.

3.7. Wenn die zuständige Person feststellt, dass die Meldung:

- **gerechtfertigt ist**, schlägt sie dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustands vor,
- **unbegründet ist**, so teilt sie dem Hinweisgeber unverzüglich schriftlich mit, dass sie auf der Grundlage der in der Meldung dargelegten Tatsachen und aller ihr bekannten Umstände nicht annimmt, dass eine rechtswidrige Handlung vorliegt oder zu dem Schluss gekommen ist, dass die Meldung auf falschen Informationen beruht, und unterrichtet den Hinweisgeber über das Recht, bei einer Behörde Meldung einzureichen; oder
- **keine Mitteilung** im Sinne der Rechtsvorschriften **ist**, so teilt sie dies dem Hinweisgeber unverzüglich schriftlich mit.

III.3. Implementierung geeigneter Maßnahmen

3.8. Wird die Meldung für gerechtfertigt befunden, so schlägt die zuständige Person dem Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustands vor, die der Arbeitgeber zu treffen hat, bzw. er trifft andere geeignete Maßnahmen.

3.9. Der Arbeitgeber unterrichtet unverzüglich die zuständige Person über die getroffenen Maßnahmen, die den Hinweisgeber unverzüglich schriftlich informiert, es sei denn:

- der Hinweisgeber fordert die zuständige Person ausdrücklich auf, ihn nicht über den Erhalt der Meldung zu informieren, oder
- es ist offensichtlich, dass die Benachrichtigung über den Eingang der Meldung die Identität des Hinweisgebers preisgeben würde.

III.4. Regeln für die Bereitstellung von Daten

3.10. Die zuständige Person ist nicht berechtigt, Informationen zu erteilen, die den Zweck der Einreichung der Meldung vereiteln oder gefährden könnten.

3.11. Informationen über die Identität des Hinweisgebers und der gemeinsam geschützten Person dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung erteilt werden, es sei denn, die zuständige Person ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet, den zuständigen Behörden solche Informationen zu erteilen. Dies gilt auch für Informationen über die Identität der in der Meldung genannten Person.

IV.

Erfassung, Registrierung und Aufbewahrung von Meldungen

IV.1. Aufzeichnung der mündlichen Meldungen

4.1. Im Falle einer mündlichen Meldung wird eine Tonaufnahme (wenn der Hinweisgeber zustimmt) oder eine Abschrift angefertigt. Die zuständige Person ermöglicht dem Hinweisgeber, sich zu der Abschrift zu äußern. Die Stellungnahme des Hinweisgebers wird der Abschrift beigelegt.

- 4.2. Ohne die Zustimmung des Hinweisgebers darf die zuständige Person die Tonaufnahme oder die Abschrift nicht anfertigen. In einem solchen Fall fertigen sie ein Protokoll an, das den Inhalt der mündlichen Meldung getreu wiedergibt. Die zuständige Person gibt dem Hinweisgeber die Möglichkeit, sich zu dem Protokoll zu äußern. Die Stellungnahme des Hinweisgebers wird dem Protokoll beigefügt. Ein ähnliches Verfahren ist anzuwenden, wenn es technisch unmöglich ist, eine Tonaufnahme der mündlichen Meldung zu machen.

IV.2. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Meldungen

- 4.3. Die zuständige Person muss die Daten der eingegangenen Meldungen in folgendem Umfang elektronisch aufbewahren:
- Datum des Eingangs der Meldung,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Kontaktadresse des Hinweisgebers oder andere Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers abgeleitet werden kann, sofern diese ihr bekannt sind,
 - eine Zusammenfassung des Inhalts der Meldung und die Identifizierung der Person, gegen die die Meldung gerichtet war, sofern ihr die Identität dieser Person bekannt ist, und
 - Datum des Abschlusses der Bewertung der Angemessenheit der Meldung und das Ergebnis.
- 4.4. Meldungen im oben genannten Umfang werden zusammen mit den zugehörigen Unterlagen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum ihres Eingangs aufbewahrt, wobei nur die zuständige Person Zugang zu diesen Unterlagen hat.

V.

Verstöße der Hinweisgeber

- 5.1. Bei einer wissentlich falschen Meldung kann der Hinweisgeber mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 CZK belegt werden.

VI.

Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese interne Vorschrift wird auf unbestimmte Zeit erlassen und tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.
- 6.2. Diese interne Vorschrift kann vom Arbeitgeber jederzeit geändert werden, indem er mindestens eine Kalenderwoche vor Inkrafttreten der Änderung eine neue vollständige Fassung herausgibt.
- 6.3. Alle Mitarbeiter des Arbeitgebers werden mit dieser Vorschrift vertraut gemacht und entsprechend in ihren Grundsätzen und ihrer Anwendung geschult.
- 6.4. Diese interne Vorschrift wird auch im üblichen System des Arbeitgebers für interne Vorschriften veröffentlicht.

In Mikulovice, den 30.11.2023